Preußische Gesetzsammlung

1930	Ausgegeben zu Berlin, den 18. Dezember 1930	Nr. 40

Inhalt:

(Nr. 13554.) Verordnung über Verteilung der Pauschbeträge zur Ablösung von Verwaltungskostenzuschüssen auf die Gemeinden. Vom 15. Dezember 1930.

Auf Grund des § 6 des Gesetzes über die Pauschalierung der Verwaltungskostenzuschüsse vom 17. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 215) wird verordnet:

Artikel I.

Die nach Maßgabe der §§ 1 und 2 des Gesetzes über die Pauschalierung der Verwaltungskostenzuschüsse vom 17. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 215) von der Deutschen Reichspost und der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft für die Rechnungsjahre 1925 bis 1929 sowie für die folgenden Rechnungsjahre zur Verfügung gestellten und künftig zur Überweisung gelangenden Pauschbeträge zur Abgeltung der Verwaltungskostenzuschüsse werden auf die Gemeinden nach den Vorschriften des Artikels II verteilt.

Artikel II.

§ 1.

(1) An den für die Rechnungsjahre 1925 bis 1929 zur Verfügung gestellten Pauschbeträgen werden die Gemeinden unter Zugrundelegung der am 10. Oktober 1929 in ihrem Bezirke wohnhaft gewesenen Arbeitnehmer der Reichspost und der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft einschließlich deren Familienangehörigen (Post- und Bahnarbeitnehmerbevölkerung) nach dem Verhältnisse der Zahl der Arbeitnehmer sämtlicher zuschußpflichtigen Reichsbetriebe — §§ 8 und 9 des Gesetzes über die gegenseitigen Besteuerungsrechte des Reichs, der Länder und der Gemeinden vom 10. August 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 252) in der Fassung des § 9 des Gesetzes über die Pauschalierung der Verwaltungskostenzuschüsse vom 17. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 215) — sowie deren Familienangehörigen (gesamte Arbeitnehmerbevölkerung der zuschußpflichtigen Reichsbetriebe) zur Einwohnerzahl beteiligt. Dabei wird zunächst die gesamte Arbeitnehmerbevölkerung der zuschußpflichtigen Reichsbetriebe

mit den ersten 5 vom Hundert	der Wohnbevölkerung	1 fach
„ „ weiteren 5 „ „		1,5 „
„ „ „ 5 „ „		2 „
„ „ „ 5 „ „		2,5 „
„ „ „ 5 „ „		3 „
„ „ darüber hinausgehenden Hundertteilen		3,5 „

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 1. Januar 1931.)

angerechnet und die sich hiernach ergebende Anteilziffer mit dem Bruchteile zugrunde gelegt, der dem Verhältnisse der Post- und Bahnarbeitnehmerbevölkerung zur gesamten Arbeitnehmerbevölkerung der zuschußpflichtigen Reichsbetriebe entspricht.

Diese Ziffer wird bei Gemeinden

bis zu 2 000 Einwohnern mit	10/10
mit mehr als 2 000 bis 10 000 Einwohnern mit	9/10
" " " 10 000 " 25 000 " "	8/10
" " " 25 000 " 100 000 " "	7/10
" " " 100 000 " 500 000 " "	6/10
" " " 500 000 Einwohnern mit	5/10

in Ansatz gebracht.

(2) Gemeinden, in denen die gesamte Arbeitnehmerbevölkerung der zuschußpflichtigen Reichsbetriebe nicht mehr als 5 vom Hundert der ortsanwesenden Bevölkerung nach dem Ergebnisse der jeweils letzten Volkszählung unter Hinzurechnung der vorübergehend Abwesenden und unter Abrechnung der vorübergehend Anwesenden abzüglich der Angehörigen der Wehrmacht (Wohnbevölkerung — § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Pauschalierung der Verwaltungskostenzuschüsse, § 6 der Durchführungsbestimmungen für die §§ 8 bis 10 des Gesetzes über gegenseitige Besteuerung vom 25. Oktober 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 471) — an dem vorbezeichneten Stichtage beträgt, werden nicht berücksichtigt.

(3) Beträgt die gesamte Arbeitnehmerbevölkerung der zuschußpflichtigen Reichsbetriebe einer Gemeinde zwar nicht an dem im Abs. 1 bezeichneten Stichtag, aber am Tage der Personenstandsaufnahme des Jahres 1928 oder eines der voraufgegangenen Jahre bis einschließlich 1925 mehr als 5 vom Hundert der Wohnbevölkerung, so wird die Gemeinde für dieses und die bis einschließlich 1925 voraufgegangenen Rechnungsjahre nach Maßgabe der Vorschriften des Abs. 1 entsprechend berücksichtigt. An die Stelle des im Abs. 1 genannten Stichtags tritt der hiernach zugrunde zu legende Tag der Personenstandsaufnahme.

§ 2.

Für die Verteilung der Pauschbeträge für das Rechnungsjahr 1930 und die folgenden Rechnungsjahre gelten die Vorschriften des Artikels II § 1 Abs. 1 und 2 entsprechend mit der Maßgabe, daß die Arbeitnehmerbevölkerung am 10. Oktober des vorangegangenen Jahres zugrunde zu legen ist.

§ 3.

Als gesamte Arbeitnehmerbevölkerung der zuschußpflichtigen Reichsbetriebe einerseits und als Post- und Bahnarbeitnehmerbevölkerung andererseits gelten die Arbeitnehmer und deren Familienangehörige, die gemäß § 8 des Gesetzes über gegenseitige Besteuerung in der Fassung des Gesetzes über die Pauschalierung der Verwaltungskostenzuschüsse, § 7 des Gesetzes über die Pauschalierung der Verwaltungskostenzuschüsse und § 4 der Durchführungsbestimmungen für die §§ 8 bis 10 des Gesetzes über gegenseitige Besteuerung als anrechnungsfähig anerkannt sind.

§ 4.

(1) Die Gemeinden haben ihre Ansprüche auf Beteiligung an den Pauschbeträgen für 1925 bis einschließlich 1930 binnen einer Ausschlußfrist von vier Wochen nach der Verkündung dieser Verordnung bei dem Präsidenten des Preußischen Statistischen Landesamts unter gleichzeitiger Angabe der Zahl der in ihnen an dem maßgeblichen Stichtage wohnhaft gewesenen gesamten Arbeitnehmerbevölkerung der zuschußpflichtigen Reichsbetriebe und der Post- und Bahnarbeitnehmerbevölkerung anzumelden. Für die künftigen Rechnungsjahre sind die Ansprüche unter gleichzeitiger Angabe der entsprechenden Arbeitnehmerbevölkerung nach dem Stande vom 10. Oktober des vorangegangenen

Jahres dem Präsidenten des Preußischen Statistischen Landesamts bis zum 15. Februar jeden Jahres (Ausschlußfrist) anzumelden. Die Richtigkeit der Angaben der Gemeinden muß von den Verwaltungen derjenigen Reichsbetriebe, bei denen die gemeldeten Arbeitnehmer beschäftigt sind, bescheinigt sein. Erstreckt sich die Bescheinigung der Richtigkeit nicht auch auf die Familienangehörigen, so können diese unter Zugrundelegung der im § 5 Abs. 2 der Durchführungsbestimmungen für die §§ 8 bis 10 des Gesetzes über gegenseitige Besteuerung festgestellten Vomhundertsätze angesetzt werden.

(2) Für die Feststellung der Arbeitnehmerbevölkerung im Sinne des Artikels II §§ 1 bis 3 sind die Ermittlungen des Preußischen Statistischen Landesamts maßgebend. In Zweifelsfällen entscheiden die Minister des Innern und der Finanzen endgültig.

(3) Wird in einem Verfahren auf Heranziehung zuschußpflichtiger Reichsbetriebe, die nicht der Pauschalierung unterliegen, oder in einem anschließenden Rechtsmittelverfahren eine andere als die nach Abs. 1 dem Präsidenten des Preußischen Statistischen Landesamts gemeldete Zahl der gesamten Arbeitnehmerbevölkerung in zuschußpflichtigen Reichsbetrieben für die Gemeinde festgestellt, so kann die Gemeinde die Berichtigung der für sie gemäß Artikel II §§ 1 und 2 festgestellten Schlüsselzahl oder, wenn bisher mit Rücksicht auf die Vorschrift des Artikels II § 1 Abs. 2 eine Schlüsselzahl für die Gemeinde nicht festgestellt war, die nachträgliche Feststellung einer Schlüsselzahl verlangen. Der Antrag muß, soweit es sich um die Rechnungsjahre 1925 bis 1929 handelt, bis zum 31. März 1932 und, soweit es sich um die Schlüsselzahlen für spätere Rechnungsjahre handelt, bis zum Ablauf des nächstfolgenden Rechnungsjahrs gestellt sein (Ausschlußfrist).

§ 5.

(1) Soweit Gemeinden Ansprüche auf Grund des Reichsbesteuerungsgesetzes vom 15. April 1911 (Reichsgesetzbl. S. 187) innerhalb der Frist des § 8 Abs. 2 dieses Gesetzes gegen die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft für das Rechnungsjahr 1924 rechtzeitig geltend gemacht haben und diese Ansprüche am Tage der Verkündung dieser Verordnung dem Grunde und der Höhe nach rechtskräftig festgestellt worden sind, die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft bisher aber die hiernach zu entrichtenden Beträge noch nicht geleistet hat, werden diese aus dem für die Rechnungsjahre 1925 bis 1929 von der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft zur Verfügung gestellten Pauschbetrage vorweg beglichen.

(2) Sind im Sinne des Abs. 1 rechtzeitig gestellte Ansprüche nur dem Grunde, nicht auch der Höhe nach rechtskräftig festgestellt worden, so wird der Gemeinde für das Rechnungsjahr 1924 aus dem für die Rechnungsjahre 1925 bis 1929 von der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft zur Verfügung gestellten Pauschbetrage vorweg derselbe Betrag überwiesen, den sie gemäß Artikel II § 1 Abs. 1 für das Rechnungsjahr 1925 erhält. Besteht gemäß Artikel II § 1 Abs. 2 für das Rechnungsjahr 1925 eine Zuschußberechtigung nicht mehr, so entscheiden die Minister des Innern und der Finanzen über die Höhe des der Gemeinde zu gewährenden Betrags.

(3) Nicht rechtskräftig festgestellte Forderungen sowie Zinsansprüche und Nebenforderungen werden nicht berücksichtigt.

Artikel III.

Mit der Durchführung dieser Verordnung werden der Minister des Innern und der Finanzminister beauftragt.

Artikel IV.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. Dezember 1930.

Das Preußische Staatsministerium.

(Siegel.)

Braun. Severing. Höpker Aschoff.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekanntgemacht:

1. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 26. Oktober 1928
   über die Genehmigung zur Erweiterung des Gesellschaftszwecks der Eisenbahngesellschaft Altona-Kaltenkirchen-Neumünster

   durch das Amtsblatt der Regierung in Schleswig Nr. 49 S. 505, ausgegeben am 6. Dezember 1930;

2. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 20. August 1930
   über die Genehmigung zur Erweiterung des Gesellschaftszwecks der Eisenbahngesellschaft Altona-Kaltenkirchen-Neumünster

   durch das Amtsblatt der Regierung in Schleswig Nr. 49 S. 505, ausgegeben am 6. Dezember 1930.

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Gedruckt von der Preußischen Druckerei und Verlags-Aktiengesellschaft Berlin.
Verlag: R. von Decker's Verlag, G. Schenck, Berlin W 9, Linkstraße 35. (Postscheckkonto Berlin 9059.)
Den laufenden Bezug der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die Postanstalten (Bezugspreis 1,05 RM. vierteljährlich); einzelne Nummern und Jahrgänge (auch ältere) können unmittelbar vom Verlage und durch den Buchhandel bezogen werden. Preis für den achtseitigen Bogen 20 Rpf., bei größeren Bestellungen 10—40 v. H. Preisermäßigung.